

# Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Eheverordnung

Von WILHELM HEINRICH, Oberrichter am Obersten Gericht

Schon vor Erlass der VO vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBI. S. 849) ist seit der Veröffentlichung des Entwurfs zum Familiengesetzbuch von berufener Seite wiederholt und mit besonderem Nachdruck auf die hohen Anforderungen hingewiesen worden, die die praktische Anwendung der neuen familienrechtlichen Vorschriften an die Rechtsprechung der demokratischen Gerichte unseres Staates stellen wird\*). Das gilt gleichermaßen für die materielle Beurteilung wie für die prozessuale Behandlung der familienrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere aber für die Eheprozesse. Auf die Notwendigkeit eines gründlichen Studiums der erwähnten wissenschaftlichen Vorarbeiten können unsere Richter nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden. Diese Vorarbeiten sind von bleibendem Wert auch für die künftige Rechtsanwendung, zumal die neue Verordnung in allen wesentlichen Punkten die in den entsprechenden Teilen des Familiengesetzentwurfs enthaltenen gesetzgeberischen Vorschläge übernommen hat. Die hohe Verantwortung der Richter unseres Staates findet im Gesetz selbst prägnanten Ausdruck in der Präambel der Verordnung und ihrer organischen Verbindung mit den positiven, in der Verordnung enthaltenen Einzelvorschriften.

Ausgehend von den in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verankerten Grundsätzen (Art. 30, 31) über das Wesen und die Bedeutung der Ehe in unserer Gesellschaftsordnung als einer zwischen Mann und Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitiger Liebe und Achtung für das Leben geschlossenen Gemeinschaft, die zugleich aber die Grundlage unseres Gemeinschaftslebens überhaupt bildet, überträgt der Gesetzgeber den Gerichten unseres Staates die Verpflichtung, den Bestand und die Entwicklung einer gesunden Ehe jederzeit zu schützen und zu festigen. Auf der anderen Seite aber stellt § 8 EheVO unmißverständlich klar, daß eine Ehe geschieden werden muß, wenn ernstliche Gründe vorliegen und wenn das Gericht durch eine eingehende Untersuchung die persönliche und gesellschaftliche Wertlosigkeit der Ehe festgestellt hat und deshalb zu dem Schluß kommt, daß sie nicht mehr ihrer Funktion als Grundlage des Gemeinschaftslebens zu dienen geeignet ist.

Das Oberste Gericht betrachtet es zur Zeit als eine seiner wichtigsten Aufgaben, auf dem Gebiet des Familienrechts von der Praxis her für eine richtige und einheitliche Anwendung der neuen Rechtsnormen Sorge zu tragen, und zwar nicht nur mit dem Mittel der Kassation, sondern auch durch helfende Kritik. Zu diesem Zweck überprüft es die Rechtsprechung mehrerer Bezirksgerichte. Die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse werden laufend in der „Neuen Justiz“ veröffentlicht werden. Daß der Stoff dabei vorerst noch nicht systematisch, sondern sozusagen von Fall zu Fall behandelt werden kann, liegt in der Natur der Sache. Der vorliegende Aufsatz soll sich mit den ersten bei der Prüfung aufgetretenen Problemen beschäftigen.

\*

1. Ein Senat des Bezirksgerichts Magdeburg glaubt, in einem allgemein gehaltenen Schreiben an das Oberste Gericht darauf hinweisen zu müssen, daß sich Schwierigkeiten im Scheidungsverfahren bei der Bewertung bzw. Feststellung der ernsthaften, die Scheidung rechtfertigenden Gründe ergäben, insbesondere dann, wenn von einem Ehepartner Ehebruch getrieben werde, der andere Teil aber trotzdem an der Ehe festhalten wolle. Es sei daher ratsam, wenn das Oberste Gericht in allernächster Zeit eine entsprechende Entscheidung fällen würde, die die Frage der „ernsthaften Gründe“ klarzustellen versuche.

\*) Hingewiesen sei besonders auf Benjamin, Einige Bemerkungen zum Entwurf eines FGB (NJ 1954 S. 352), Ranke in Staat und Recht 1954 S. 733, Nathan in Staat und Recht 1954 S. 567, Ostmann in NJ 1955 S. 227; zur VO vom 24. Noyen) 1955 selbst Ostmann in NJ 1955 S. 725.

Das Schreiben beweist, daß der amfragende Senat nicht erkannt hat, welche Aufgaben ihm § 8 EheVO stellt. Das Leben ist vielgestaltig; kein Fall gleicht dem anderen. Was § 8 EheVO vermeiden will und mit Recht verpönt, ist gerade der jeder gesunden Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse so feindliche Schematismus auch in der Behandlung der Eheprozesse. Er müßte in letzter Konsequenz zur Rückkehr zu den starren, innerlich unwahrhaftigen, weil die wahren Gründe verschleiern und deshalb von unserem Recht aufgegebenen „absoluten“ Ehescheidungsgründen des Bürgerlichen Gesetzbuchs führen.

Es kommt jetzt darauf an, im Eheprozeß mit allen zur Verfügung stehenden prozessordnungsmäßigen Mitteln die objektive Wahrheit über den individuellen Zustand und die Entwicklung der betreffenden Ehe zu erforschen. Das hat unter Berücksichtigung der in der Präambel der Eheverordnung zusammengefaßten Gesichtspunkte zu geschehen, die zugleich den einzig möglichen und richtigen Weg zur Beurteilung der Frage weisen, ob die Ehe noch ihren Wert und Sinn für die Parteien, ihre Kinder und für die Gesellschaft behalten hat oder ob und aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist. In einer gesunden Ehe müssen die individuellen Interessen der Ehepartner stets mit dem allgemeinen gesellschaftlichen Interesse, das sich vor allem auf die Förderung der Arbeitsfreude beider Ehepartner, ihr ständiges Streben nach persönlicher Vervollkommnung und die Erziehung der Kinder im Geiste des Art. 31 der Verfassung richtet, im Einklang stehen. Spannungen, die in der Ehe auftreten, beweisen, daß dieser Einklang mehr oder weniger stark gestört oder gänzlich verloren gegangen ist. In solchen Fällen drängen dann widerstreitende persönliche Interessen der Partner einseitig oder beiderseits zur Lösung des Ehebandes. Aufgabe des Richters und der Schöffen ist es, die Schwere und den Grad dieser Störungen erschöpfend zu erörtern und — nötigenfalls durch Beweisaufnahme — zu klären und das so als wahrheitsgemäß festzustellende Sachverhältnis nach den oben dargelegten Grundsätzen zu würdigen. Nur dann darf die Ehe geschieden werden, wenn sich die unerläßliche Übereinstimmung der persönlichen und gesellschaftlichen Interessen nicht wiederherstellen läßt, die Ehe also ihren Charakter als gesunde Lebensgemeinschaft endgültig verloren hat.

2. Wie immer nun aber auch das Urteil lautet, es muß in jedem Fall mit den moralischen Anschauungen unserer werktätigen Bevölkerung in vollem Einklang stehen. Auch das ist nicht nur selbstverständlich, sondern wird in der Präambel der EheVO ausdrücklich gefordert, ohne daß damit in irgendeiner Form auf das endgültig aus unserer Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgeschiedene Verschuldensprinzip zurückgegriffen werden darf. Wenn die Gerichte danach also nicht auf jede moralische Bewertung des Verhaltens der Ehepartner verzichten dürfen, insbesondere insoweit nicht, als es sich um eine leichtfertige Einstellung eines oder beider Teile zum Wesen der Ehe handelt, so kann und darf doch niemals das Ergebnis eines Urteils sein, eine Ehe, die nach einwandfreier Feststellung ihren Sinn für alle Beteiligten und für die Gesellschaft verloren hat, etwa aus vermeintlich moralischen Erwägungen, gewissermaßen strafweise, aufrechtzuerhalten, weil ein Ehepartner sich leichtfertig zur Ehe verhalten habe. Wenn die eingehende Untersuchung ergibt, daß alle Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe, wie sie § 8 EheVO erfordert, vorliegen, so muß die Ehe geschieden werden. Dieses Ergebnis kann dann unmöglich mit dem Rechtsbewußtsein und den moralischen Anschauungen der Werkstätigen in Widerspruch stehen.

Auf die Konstatierung eines solchen Widerspruchs aber laufen zwei Urteile des Bezirksgerichts Dresden, wenn auch nicht im Ergebnis — denn sie sind wahrscheinlich in der Ablehnung der Ehescheidung nicht zu beanstanden —, so doch in ihrer Begründung hinaus. In beiden Fällen stellt das Gericht mit einer, soweit ersichtlich, zutreffenden und erschöpfenden Begründung